

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der zwanzigste Titul von der Ladung zu Anhoerung des Urtheils.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

sich durch die Gründe von ihrem Unrechte überzeugen, oder der Advocat sehe, wo er es versehen habe. Die preussische Cammergerichtsordnung Th. I. Tit. 6. §. 19. verdienet hingegen allen Beyfall, daß, wenn schriftlich verfahren ist, nicht einige, sondern vollständige Entscheidungsgründe, jedoch nicht in das Urtheil eingerücket, sondern jedem Urtheile besonders angehänget werden müssen. Ist mündlich verfahren, so sollen die Gründe mit in das Urtheil gebracht werden.

Der zwanzigste Titul

von

der Ladung zu Anhörung des Urtheils.

§. 211.

Von den Stücken dieser Ladung.

In einigen Gerichten ist eine gewisse Zeit zur Eröffnung der Urtheile ein vor allemahl festgesetzt, und da fällt diese Ladung ganz hinweg. Sonst wird im ordentlichen Proceß nach abgefaßtem Urtheile eine besondere Tagesarth auf einen ordentlichen Gerichtstag *a)* zu Anhörung desselben von Amtswegen angesetzt, und werden die Parthen zu diesem Ende vorgeladen, am gewöhnlichen Gerichtsorte zu erscheinen *b)*. Daneben wird ihnen eröffnet, was ein jeder an Gebühren zu

zu

zu erlegen habe. Diese Vorladung geschieht mit der Verwarnung: daß im Ausbleibungsfalle das Urtheil nichts desto weniger eröffnet, auch die Gebühren executivisch beygetrieben werden sollen. Bey dem Reichshofrath geschieht die Publication am Ende der Session, Reichshofr. Ordn. 6. 5. und werden die Urtheile in einem Anschläge, welchen der Secretarius der Expedition an seinem Hause anschläget, bekannt gemacht; es sey denn, daß die Sache einem oder anderem Stande nachtheilig wäre, alsdenn wird hinzugesetzt: nicht anzuschlagen, nicht hinaus zu geben, da denn außer dem impetrantischen Agenten niemand Abschrift gegeben wird. Beym Cammergericht werden die Urtheile am Montage, Mittwochen und Frentage von 1 bis 3 Uhr in Gegenwart des Cammerrichters, und des halben Theils der Besitzer bey offenen Thüren bekannt gemacht. Concept III. 1. pr. Die Reichsacht aber wird unter frehem Himmel und auf dem Reichstage bekannt gemacht. Concept III. 11. 56. Visitat. Abschied von 1713. S. 185. Bey dem Obere appellationsgericht zu Zelle fällt diese Ladung gleichfalls weg, und werden die Urtheile in den letzten Tagen jeder Diät den Partheyen oder Procuratoren eröffnet. Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 13. 4.

a) L. 1. D. de fer. (II. 12.), L. 47. pr. D. de re iud., L. 4. C. quomodo & quando iud. (VII. 43.).

b) L. penult. in f. D. de iust. et iure, L. 59. D. de iud. (V. 1.), L. 2. §. 1. 2. D. quis ordo in
 25 bga.

bon. poss. (XXXVIII. 15.), L. 6. C. de sent.
et interloc. (VII. 45.).

M u s t e r.

In Sachen N. Klägers wider N. Beklagten, wird zu Anhörung einer den Rechten und Acten gemäßen Urtheil Tagesfarth auf den 23ten August, a. c. wird seyn der Donnerstag nach dem 13ten Sonntage nach dem Dreheinigkeitsfeste, hiermit anberaumet, daneben beyde Theile kraft dieses vorgeladen, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizkanzley zu obigem Ende zu erscheinen, und wenn ein jeder Theil 3 Rthlr. an Gebühren erleget haben wird, der Eröffnung der Urtheil zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß woserne ein oder anderer ungehorsamlich ausbleiben würde, nichts destoweniger mit der Eröffnung verfahren, und zu executivischer Veytreibung der Gebühren die nöthige Verfügung gemacht werden solle. Beschlossen N. u. s. w.
Königl. r.

* * *
Von dem zu Abfassung des ersten Urtheils aus den Acten zu thuenen Vortrage, siehe meine Grundsätze von Verfertigung der Relationen Abschn. 2. Hauptst. 2. S. 101, 114.

Der

Der ein und zwanzigste Titel

von

der Eröffnung des Urtheils.

§. 212.

Von Erscheinen der Partheyen.

Im Termin muß in denen Gerichten, wo man nicht anders weiß, ob die Ladungen behändiget sind, als wenn einer erscheint, und selbiger mit der Bescheinigung der Zustellung wieder vorkommt, wenigstens einer von beyden Theilen erscheinen, die richtige Behändigung der vorigen Ladung mittelst Einreichung des Behändigungscheines darthun, den Ungehorsam des ausbleibenden Theils anklagen, und mit der Eröffnung des Urtheils zu verfahren bitten.

§. 213.

Von Eröffnung des Urtheils.

Diese geschieht in besetzten Gerichten von einem Secretaire oder Registrator a) durch wörtliche Vorlesung des abgefaßten Urtheils b) nach der §. 199. Note c) empfohlenen Vorsicht. Die von auswärtigen Rechtsgelehrten eingelaufene Urtheilsgründe werden nicht vorgelesen. Unter das Urtheil wird die Eröffnungsregistratur gesetzt, welche Tag, Jahr, Stunde und Viertelstunde, nur nicht Minuten, ferner das Erscheinen der Partheyen, und die unverwandten Jusces eingewandte

Rechts